

4982 b. Steuergesetz (Änderung vom ...; Besteuerung bei gemeinsamer elterlicher Sorge)

Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 5. November 2013

Antrag der Redaktionskommission vom 11. April 2014

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen

A. Steuergesetz (Änderung vom . . .; Besteuerung bei gemeinsamer elterlicher Sorge)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013
beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

5. Allgemeine Abzüge

a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

§ 31.

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

lit. a–f unverändert.

- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen

... die Anträge des Regierungsrates vom 30.

April 2013 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 5. November 2013,
beschliesst:

A. Steuergesetz (Änderung vom . . .; Besteuerung bei gemeinsamer elterlicher Sorge)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 30. April 2013 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 5. November 2013,
beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

5. Allgemeine Abzüge

a. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

§ 31.

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

lit. a–f unverändert.

- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit. d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen

Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 5. November 2013

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag der Redaktionskommission vom 11. April 2014

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen

Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann. Wird bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a hälftig aufgeteilt, gilt dies auch für die Erhöhung der Abzüge für jedes Kind um Fr. 1300,

lit. h–j unverändert.

Abs. 2 unverändert.

IV. Sozialabzüge

§ 34.

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a. als Kinderabzug:
für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Erstausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet,
Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 31 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.

je Fr. 9000

lit. b unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann. Wird bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a hälftig aufgeteilt, gilt dies auch für die Erhöhung der Abzüge für jedes Kind um Fr. 1300,

lit. h–j unverändert.

Abs. 2 unverändert.

IV. Sozialabzüge

§ 34.

¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

- a. als Kinderabzug:
für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Erstausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet,
Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 31 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.

je Fr. 9000

lit. b unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013

**Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom
5. November 2013**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts
anderes vermerkt.

Antrag der Redaktionskommission vom 11. April 2014

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen

V. Steuerberechnung

1. Steuertarife

§ 35.

Abs. 1 und 2 unverändert.

^{2bis} Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit Kindern unter
gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der
Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, hat derjenige Elternteil An-
spruch auf den Verheiratetentarif, der aus seinen versteuerten
Einkünften den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet.

Abs. 3 und 4 unverändert.

VI. Lebens- und Rentenversicherungen

§ 45.

Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit
ihrem Rückkaufswert. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige
Rentenversicherungen.

VIII. Steuertarif

§ 47.

Abs. 1 und 2 unverändert.

V. Steuerberechnung

1. Steuertarife

§ 35.

Abs. 1 und 2 unverändert.

^{2bis} Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit Kindern unter
gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der
Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, hat derjenige Elternteil An-
spruch auf den Verheiratetentarif, der aus seinen versteuerten
Einkünften den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet.

Abs. 3 und 4 unverändert.

VI. Lebens- und Rentenversicherungen

§ 45.

Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit
ihrem Rückkaufswert. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige
Rentenversicherungen.

VIII. Steuertarif

§ 47.

Abs. 1 und 2 unverändert.

Antrag des Regierungsrates vom 30. April 2013

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 5. November 2013

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Antrag der Redaktionskommission vom 11. April 2014

Antrag der Redaktionskommission unterstrichen

^{2bis} Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Verheiratetentarif, der den Unterhalt des Kindes aus seinen versteuerten Einkünften zur Hauptsache bestreitet.

Abs. 3 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Höhere Beträge infolge Ausgleichs der kalten Progression in § 31 Abs. 1 lit. g und § 34 Abs. 1 lit. a im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bleiben vorbehalten.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

^{2bis} Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge zusammenleben und denen der Kinderabzug je zur Hälfte zusteht, hat derjenige Elternteil Anspruch auf den Verheiratetentarif, der den Unterhalt des Kindes aus seinen versteuerten Einkünften zur Hauptsache bestreitet.

Abs. 3 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Höhere Beträge infolge Ausgleichs der kalten Progression in § 31 Abs. 1 lit. g und § 34 Abs. 1 lit. a im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bleiben vorbehalten.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses**
(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30.
April 2013
beschliesst:

I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvor-
lage die Motion KR-Nr. 333/2010 betreffend Anpassung des
Steuergesetzes an das gemeinsame elterliche Sorgerecht erle-
digt ist.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung eines parlamentarischen Vorstosses**
(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom
30. April 2013 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben
vom 5. November 2013,
beschliesst:

I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit dieser Gesetzesvor-
lage die Motion KR-Nr. 333/2010 betreffend Anpassung des
Steuergesetzes an das gemeinsame elterliche Sorgerecht erle-
digt ist.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt (Präsident); Brigitta Johner, Urdorf; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.